

Kinderfeuerwehrordnung der Marktgemeinde Hilders

§1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§2

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Hilders. Sie gliedert sich in die Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

1. Kinderfeuerwehr Hilderser Bambinis
2. Kinderfeuerwehr Scheppenbachtal

Die Kinderfeuerwehren der Ortsteile dürfen sich Zusatznamen geben, die vor dem Ortsteilnamen eingefügt werden. Über diesen entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Vorschlag des örtlichen Kinderfeuerwehrausschusses.

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderordnung.

- (2) Die Kinderfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Leitung der Feuerwehr der Marktgemeinde Hilders, der sich des Kinderfeuerwehrwartes als Leiter der Kinderfeuerwehr bedient; § 12 Abs. 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleiben unberührt.

§3

Ziele und pädagogische Arbeit

- (1) Die Kinderfeuerwehren wollen ihre Kinder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Sie stehen für die Werte Teamwork, Respekt, Gleichbehandlung, Inklusion, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Die Kinderfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern.
- (2) Die Kinderfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (3) Die Kinderfeuerwehren setzen sich für die UN Kinderrechts Konvention der Vereinten Nationen (vom 20. November 1989) ein. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die 10 Grundrechte für Kinder gelegt.

- (4) Die pädagogische Arbeit in den Kinderfeuerwehren richtet sich nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der pädagogischen Arbeit werden im Umgang mit den Kindern die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergeben, berücksichtigt.

§4

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr angehören, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Freiwilligen Feuerwehr Hilders haben.
- (2) Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft von Kindern, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:
1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr in dem von der dem Kinderfeuerwehrwart vorgegeben Rahmen aktiv mitzuwirken,
 2. auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
 3. an Treffen des Kinderforums seines Ortsteiles teilzunehmen und
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
1. an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. die ihm anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
 3. die im Rahmen dieser Kinderordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
 4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
 5. die Werte der Hessischen Kinderfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

§6

Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in den Kinderfeuerwehren endet mit:
1. der Vollendung des 10. Lebensjahres,

2. dem Austritt,
 3. dem Ausschluss oder
 4. der Beendigung aus anderen Gründen.
- (2) Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Der Austritt ist durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- (3) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Leiters der Feuerwehr einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses der betroffenen Kinderfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen durch seine gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
- (4) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Kinderfeuerwehr die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Veranstaltungen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Kinderfeuerwehrwartes über den Wehrführer durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden; eine Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses ist nicht erforderlich.

§7

Organe der Kinderfeuerwehren sind:

1. das Kinderforum und
2. der Kinderfeuerwehrausschuss.

§8

Kinderforum

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Kinderforum gebildet. Das Kinderforum gibt den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu beteiligen. Alle Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind auch Mitglieder des Kinderforums.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart leitet das Kinderforum. Er bringt die Ergebnisse des Kinderforums in den Kinderfeuerwehrausschuss ein und vertritt dort die Interessen der Kinder.
- (3) Das Kinderforum soll sich regelmäßig treffen. Häufigere kürzere Treffen, auch im Rahmen der Gruppenstunden, sind seltenen längeren Treffen vorzuziehen.
- (4) Bei der Auswahl und der Art und Weise der Behandlung von Themen im Kinderforum ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Themen können beispielsweise sein: Vorschläge für Aktivitäten/Dienstplan, Gruppenregeln oder der Umgang mit Konflikten.

§9

Kinderfeuerwehrausschuss

(1) Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

1. dem Kinderfeuerwehrwart,
2. den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten und
3. allen weiteren Betreuern der Kinderfeuerwehr

(2) Aufgaben des Kinderfeuerwehrausschusses sind:

1. die Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Arbeit in der Kinderfeuerwehr,
2. die Aufstellung eines Veranstaltungsplanes
3. die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches
4. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls durch einen zu bestimmenden Schriftführer, das innerhalb von vier Wochen seit der Sitzung an den Wehrführer weiterzuleiten ist.

(3) Der Gemeindebrandinspektor ist über Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher zu informieren und darf jederzeit daran teilnehmen.

§10

Kinderfeuerwehrwart und Stellvertreter

(1) Der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr unter der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Weitere Anforderungen nach der Feuerwehrsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart hat bis zu zwei Stellvertreter, welche die Rechte und Pflichten des Kinderfeuerwehrwartes im Verhinderungsfall wahrnehmen und erfüllen. 9.2 gilt entsprechend für Stellvertreter.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein von ihm zu benennender Stellvertreter, ist vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss nach § 15 der Feuerwehrsatzung.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Wehrführer über den Leiter der Feuerwehr dem Gemeindevorstand zur Berufung nach § 12 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung vorgeschlagen. Der Gemeindevorstand ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Amtszeit kann befristet werden. Sie können jederzeit abberufen werden.

§11

Betreuer

(1) Betreuer unterstützen den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie müssen nicht Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr sein. Sie sollen die Juleica besitzen oder während ihrer Betreuertätigkeit erwerben.

- (2) Betreuer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht voll geschäftsfähige Betreuer benötigen zur Ausübung der Tätigkeit die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor bestimmt die Anzahl der Betreuer auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes.

§12

Stärke und Warnkleidung

- (1) Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrmitglieder sind bei Veranstaltungen im Freien mit Warnwesten auszustatten.

§13

Gemeinsame Organe

- (1) Die Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren bilden auf Gemeindeebene gemeinsame Organe. Dies sind:
 - 1. Gemeindekinderfeuerwehrausschuss
 - 2. Gemeindekinderfeuerwehrleitung
- (2) Diese Organe stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Leiters der Feuerwehr.

§14

Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 1. dem Gemeindekinderfeuerwehrwart,
 - 2. bis zu zwei stellvertretenden Gemeindekinderfeuerwehrwarten,
 - 3. den Kinderfeuerwehrwarten der einzelnen Kinderfeuerwehren und
- (2) Aufgaben des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses sind:
 - 1. Durchführung gemeinsamer Ausbildung(en) und Veranstaltungen,
 - 2. Wahl eines Schriftführers und
 - 3. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, das innerhalb von vier Wochen seit der Sitzung an den Leiter der Feuerwehr weiterzuleiten ist.
- (3) Der Leiter der Feuerwehr ist über Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher zu informieren und darf jederzeit daran teilnehmen. Es sollen längstens alle drei Monate Sitzungen des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses stattfinden.

§15

Gemeindekinderfeuerwehrleitung

(1) Die Gemeindekinderfeuerwehrleitung besteht aus:

1. dem Gemeindekinderfeuerwehrwart,
2. den stellvertretenden Gemeindekinderfeuerwehrwarten,
3. dem Schriftführer nach §14 Absatz 2 Nr. 3

(2) Aufgaben der Gemeindekinderfeuerwehrleitung sind:

1. Durchführung der Beschlüsse des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses,
2. Planung und Durchführung der Sitzungen des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses,
3. Planung und Durchführung mindestens einer gemeinsamen Veranstaltung aller Kinderfeuerwehren der Gemeinde pro Jahr,
4. Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen und
5. Zusammenarbeit mit der Kreiskinderfeuerwehr.

§16

Gemeindekinderfeuerwehrwart

Der Gemeindekinderfeuerwehrwart wird durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart abgebildet.

§17

Schlussbestimmungen

Diese Kinderfeuerwehrordnung wurde von der Gemeindevertretung am 17.02.2025 beschlossen und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Marktgemeinde Hilders.